Wasser-Tarifordnung Weiningen – Festsetzung

Referent: Finanzvorsteher Patrik Zamora

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Wasser-Tarifordnung Weiningen wird gemäss der vom Gemeinderat am 28. September 2026 verabschiedeten Fassung (siehe Anhang zu diesem Antrag) festgesetzt.

2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser Wasser-Tarifordnung angewandte Gebührensystematik gegenüber der heutigen Praxis eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr verursacht, was die jeweilige Gebührenbelastung der angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder zum Vorteil oder zum Nachteil verändert.

3. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den in dieser Tarifordnung vorgeschlagenen Gebühreneinnahmen in der Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungskontos "Wasser" ein stetiges Minus resultiert. Damit werden die auf diesem Konto vorhandenen Reserven kontinuierlich abgebaut. Damit dies nicht zu rasch erfolgt, wird von den Empfehlungen des Preisüberwachers unter Zustimmung der Gemeindeversammlung minimal abgewichen.

Erläuterungen

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 genehmigten Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Weiningen haben die Stimmberechtigten beschlossen, dass die dieses Reglement ergänzende Wasser-Tarifordnung künftig ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Folglich unterbreitet der Gemeinderat nun eine entsprechende Abstimmungsvorlage.

Erwägungen zur Tarifordnung

Die von der Gemeinde vereinnahmten Wassergebühren dürfen ausschliesslich für die Bedürfnisse der Wasserversorgung verwendet werden. Die anfallenden Ausgaben sind von denjenigen zu tragen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Allerdings soll mit der nun zur Genehmigung vorgeschlagenen Tarifordnung die Belastung der Leistungsbezüger neu definiert bzw. ein neues Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr geschaffen werden. Dies wird insbesondere vom eidgenössischen Preisüberwacher verlangt.

Bislang decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2% des Gesamtbedarfs. Diese Praxis ist nicht korrekt, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen. Die Grundkosten entstehen durch die Bereitstellung der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen, usw.), welche ungeachtet der unterschiedlichen Wasserbezugsmengen vollumfänglich

zur Verfügung stehen muss. Richtigerweise haben sich deshalb alle Leistungsbezüger in einem ausgewogenen Verhältnis an diesen Infrastrukturkosten zu beteiligen. Der Schweizerische Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) empfiehlt hierfür, den Anteil der Grundgebühr auf 50% bis 80% der Gesamteinnahmen festzusetzen. Auch der eidgenössische Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden sollten. Der Gemeinderat erachtet jedoch diese Empfehlungen als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der lebenswichtigen Ressource "Wasser" darstellt. In diesem Sinne sollen die Ausgaben der Wasserversorgung Weiningen mit einem Anteil von etwa 40% durch Grundgebühren finanziert werden.

Mit einer solchen Systemänderung ändert sich nichts am Gesamtumfang der Gebühreneinnahmen. Allerdings werden künftig die einzelnen Liegenschaften stärker durch Grundgebühren belastet, womit die Tarife der Verbrauchsgebühren merklich gesenkt werden können. Dies wird zu individuellen Veränderungen bei der finanziellen Belastung der jeweiligen Liegenschaften führen, aus welchen je nachdem entweder Mehr- oder Minderkosten resultieren.

Festsetzung Gebührentarife

Wie bereits vorstehend erwähnt, fliessen sämtliche Einnahmen aus den Wassergebühren in eine Spezialfinanzierung und dürfen ausschliesslich zweckgebunden verwendet werden. Die Wasserversorgung muss sich finanziell selbst tragen. Um eine konstante Gebührengestaltung zu gewährleisten, ist es jedoch zulässig, Reserven für den Werterhalt zu äuffnen.

Aktuell weist das Spezialfinanzierungskonto «Wasser» ein Guthaben von nahezu 3 Millionen Franken auf. Diese Reserve ist trotz der bevorstehenden Investitionen gross genug, um das Niveau der Gebühreneinnahmen in den kommenden Jahren vorübergehend unter den eigentlich erforderlichen Bedarf zu senken – selbst wenn dies zu markanten Aufwandüberschüssen führt.

Dennoch führt die Senkung der gesamten Gebühreneinnahmen nicht automatisch dazu, dass für jede Liegenschaft eine tiefere Gebühr resultiert. Der Grund dafür liegt in der veränderten Gebührensystematik: Aufgrund dieser beteiligen sich die Leistungsbezüger in Zukunft in einem ausgewogeneren Verhältnis an den Infrastrukturkosten. Um die möglichen Auswirkungen aufzuzeigen, wurde für eine repräsentative Auswahl von Wasserbezügern eine Gebührensimulation durchgeführt. Diese Simulation kann in der Aktenauflage zu dieser Gemeindeversammlungsvorlage eingesehen werden.

Stellungnahme Preisüberwacher

Die Festlegung der Wasserbezugsgebühren unterliegt den Vorgaben des Preisüberwachungsgesetzes, da die Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgung über ein gesetzliches Monopol verfügt. Über die Stellungnahme des Preisüberwachers ist das für die Tariffestsetzung zuständige Organ (vorliegend die Gemeindeversammlung) in Kenntnis zu setzen.

Die Anhörung des Preisüberwachers erfolgte bereits anlässlich des Verfahrens über die Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Weiningen. Mit seiner Stellungnahme vom 1. November 2025 stellte er folgende Anträge:

- In einem ersten Schritt sei der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf 20 % festzulegen.
- Die Gebühren seien so festzulegen, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen bis und mit dem Jahr 2027 maximal Fr. 820'000.— betragen.

Die vorliegende Tarifgestaltung trägt diesen Anträgen beinahe vollständig Rechnung. Mit der nun vorgesehenen Benutzergebührentaxen wird gemäss Budget 2027 eine prognostizierte Einnahme von Fr. 838'990.— generiert. Gegenüber der Empfehlung des Preisüberwachers entspricht dies einem höheren Gebühreneinnahmetotal von 2.3%. Trotzdem resultiert aus der budgetierten Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Wasser ein Minus von Fr. 62'500.—. Und ab dem Jahr 2029 wird sogar mit einem jährlichen Aufwandüberschuss von bis zu Fr. 200'000.— gerechnet, womit das Guthaben des Spezialfinanzierungskonto in einem längeren Prozess sukzessive abgebaut wird.

Die nun vorgeschlagenen Gebührentarife stellen eine nachhaltige Lösung dar, welche sehr nahe bei den Empfehlungen des Preisüberwachers liegen. Eine erweiterte Senkung der Gebührentaxe hätte einen zu raschen Abbau der Rückstellungen zur Folge.

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten
Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Wasser-Tarifordnung.

Weiningen, 28. September 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

ANHANG;
Gestützt auf Art. 61 des Wasserversorgungsreglements Weiningen
vom 25. Juni 2026, erlässt die Gemeindeversammlung Weiningen folgende

Wasser-Tarifordnung (gültig ab 1. Januar 2027)

Fassung vom 28. September 2026 *(Abstimmungsvorlage)*

<table>
<tr><th>Gebühr</th><th colspan="3">Bemessung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einmalige Gebühren</td></tr>
<tr><td>Erschliessungsbeiträge
welche Grundeigentümer an den Bau von Versorgungsleitungen zu entrichten haben.</td><td colspan="3">Die Bemessung solcher Beiträge orientiert sich an die Vorgaben der Quartierplanbestimmungen nach Planungs- und Baugesetz sowie seiner Verordnungen.</td></tr>
<tr><td>Anschlussgebühr
für Neuanschlüsse, einmalig</td><td colspan="3">• Gebäudeversicherungssumme (Wohngebäude: 1% der Gebäudeversicherungssumme)

• Abweichungen für besondere Fälle, insbesondere für Gewerbe und Industrie, werden durch den Gemeinderat einzelfallweise festgelegt</td></tr>
<tr><td>Verwaltungsgebühr
Gebühr für Prüfung der Anschlusspläne</td><td colspan="3">• Wird im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (Baubewilligung) erhoben</td></tr>
<tr><td colspan="4">Wiederkehrende Gebühren (Benutzungsgebühr)</td></tr>
<tr><td rowspan="9">Grundgebühr
(Basis Q_3 Dauerdurchfluss des Wasserzählers)</td><td colspan="3">Generell: 100.00 / m^3/h</td></tr>
<tr><td>DN [Zoll]</td><td>Q3 Dauerdurchfluss [m3/h]</td><td>Grundgebühr [Fr. / Jahr]</td></tr>
<tr><td>DN 20 [¾]</td><td>4</td><td>400.00</td></tr>
<tr><td>DN 25 [1]</td><td>6.3</td><td>630.00</td></tr>
<tr><td>DN 32 [1 ¼]</td><td>10</td><td>1'000.00</td></tr>
<tr><td>DN 40 [1 ½]</td><td>16</td><td>1'600.00</td></tr>
<tr><td>DN 50 [2]</td><td>25</td><td>2'500.00</td></tr>
<tr><td colspan="3">Die jeweilige Grundgebühr für Zähler grösser als DN 50 [2] und für Spezialzähler wie Verbundzähler sowie für weitere Sonderfälle wird durch den Gemeinderat separat geregelt.</td></tr>
<tr><td>Grundgebühr Sprinkleranlage
(Basis Anlagennennleistung)</td><td colspan="3">Fr. 10.00 / Jahr und m^3/h</td></tr>
</table>

Verbrauchsgebühr – gemessene Wassermenge	0 – 1'500 m^3	Fr. 1.20 / m^3
	1'500 – 3'000 m^3	Fr. 1.00 / m^3
	3'000 – 6'500 m^3	Fr. 0.85 / m^3
	6'500 – 11'500 m^3	Fr. 0.80 / m^3
	11'500 – 16'500 m^3	Fr. 0.75 / m^3
	ab 16'500 m^3	Fr. 0.65 / m^3
Verbrauchsgebühr – ungemessene Wassermenge	Öffentliche und private Brunnen	Fr. 100.00 / Jahr
	Brunnen, welche ein belegbares unentgeltliches Wasserbezugsrecht aufweisen, sind ausgenommen.	
Mobile Wasserzähler		
Miettarif	Dauermiete	Fr. 100.00 pro angebrochenem Jahr
	Temporäre Miete	Fr. 100.00 pro Einsatz (max. ein Jahr)
Verbrauchsgebühr Wassermengen	Gleiche Verbrauchsgebühr pro gemessene Wassermenge wie oben, jedoch mindestens 10 m^3 pro Jahr bzw. pro Einsatz.	
Weitere Gebühren		
Aufwendungen Wasserversorgung für Massnahmen an privaten Hauszuleitungen (Leckage oder Ersatz Hauszuleitung)	Auf die gesamten Baukosten (exkl. MwSt.) wird ein Pauschalbetrag von 10% der effektiven Kosten, für Bau, Planung, Koordination und Bauleitung erhoben.	
Andere personelle Aufwendungen der Wasserversorgung	Verrechnung nach den geltenden Ansätzen der Gebühren- und Tarifordnungen "Allgemeine Verwaltungsgebühren" und "Abteilung Tiefbau & Werke"	
Austausch Wasserzähler auf Kundenwunsch	Fr. 200.00 pro Wasserzähler	
Zwischenablesungen Wasserzähler	Fr. 100.00 pro Zwischenablesung	
Wiederplombieren von Umgehungen von Messeinrichtungen	Fr. 200.00 pro Wiederplombierung	
Umtriebsentschädigung bei unberechtigtem Wasserbezug	Fr. 500.00 pro Lastfall	
Mehrwertsteuer		
Alle in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.		
Schlussbestimmungen		
Diese Tarifordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und vorbehältlich ihrer Rechtskraft auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird Art. 2 Abs. 1 + 2 der Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Tiefbau & Werke vom 12. Mai 2025 aufgehoben.		